



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



# Die APAS

Unabhängig. Präventiv. Proaktiv.  
Im Öffentlichen Interesse.

Jahresbericht 2018



apasbafa.bund.de

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro  
Frankfurter Str. 29 – 35  
65760 Eschborn  
www.bafa.de

### Redaktion

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

### Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro

### Druck

Lindner Druck e. K.

### Stand

Juli 2019

### Bildnachweis

© Matthias Makarinus/Moment/Getty Images – Titel  
© BAFA – S. 4  
© Malorny/Moment/Getty Images – S. 6  
© Andrey Popov/Fotolia.com – S. 8  
© dlyastokiv/Fotolia.com – S. 17  
© Westend61/Getty Images – S. 20

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

# Jahresbericht<sup>1</sup> der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Zeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

---

<sup>1</sup> Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1 Die APAS im Überblick</b>	<b>6</b>
1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung.....	7
1.2 Beschlusskammern.....	7
1.3 Fachbeirat.....	7
1.4 Finanzierung.....	7
1.5 Verlautbarungen der APAS in 2018.....	7
<b>2 Aufgaben der APAS</b>	<b>8</b>
2.1 Inspektionen.....	8
2.2 Berufsaufsichtsverfahren.....	13
2.3 Marktbeobachtung.....	14
2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.....	15
2.5 Anträge.....	17
2.6 Internationales.....	17
<b>3 Ausblick</b>	<b>20</b>

## Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

# Abkürzungsverzeichnis

APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
CPAB	Canadian Public Accountability Board
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EBA	European Banking Authority
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
GenG	Genossenschaftsgesetz
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISAs	International Standards on Auditing
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
StPO	Strafprozessordnung
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

# Vorwort



Ralf Bose, Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Die APAS ist in Deutschland für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig, aber organisatorisch in das BAFA eingegliedert. Sie beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 74 (Vj. 73) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ca. 1.080 börsennotierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, stellen müssen. Mit der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer ist die APAS daneben für die Überwachung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen letztverantwortlich.

Das Jahr 2018 war wiederum ein Jahr der Entwicklung und des Aufbaus unserer immer noch jungen Behörde. Die Mitarbeiterzahl wuchs nur leicht von 43 auf 46 Mitarbeiter zum Jahresende. Bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter sind unsere hohen Ansprüche an Ausbildung, Kenntnisse, Berufserfahrung und gegebenenfalls die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer weiterhin von zentraler Bedeutung. Umso mehr wirkt sich jedoch der spürbar härter werdende Wettbewerb am Markt für gut ausgebildete Fachkräfte aus. Unsere Wettbewerber sind nicht nur die von uns beaufsichtigten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmen aus anderen Industrien, sondern zunehmend auch Arbeitgeber im öffentlichen Bereich, wie beispielsweise Bundesbehörden am Standort Berlin. Neben unseren Kernaufgaben, der Durchführung von Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren, war unsere Tätigkeit im vergangenen Jahr insbesondere von zwei Aspekten geprägt.

Zum einen haben die auf europäischer Ebene stattfindenden politischen und prüfungsmarktbezogenen Entwicklungen einschließlich der Diskussion um den Brexit und dessen Folgen die europäische Zusammenarbeit der Abschlussprüferaufsichten beeinflusst. Themen wie Rechnungslegung, Prüfungsqualität, Unabhängigkeit der Abschlussprüfung, Marktkonzentration im Prüfungsmarkt, Prinzipien guter Unternehmensführung und Abschlussprüferaufsicht werden europaweit, aber auch aufgrund zurückliegender Bilanz- oder Prüfungsskandale besonders in Großbritannien intensiv diskutiert und dort aller Voraussicht nach zu Reformen führen. Vor allem bezogen auf die großen Prüfernetzwerke kann dies nicht nur europa-, sondern auch weltweite Auswirkungen haben, was zu einer deutlich intensiveren Zusammenarbeit, einem erhöhten Bedarf an Informations- und Erfahrungsaustausch und zu einer erhöhten Wahrnehmung der Aufsichten national, in Europa aber auch global geführt hat und weiter führen wird.

Zum anderen, nach nunmehr fast drei Jahren seit der Einführung der geltenden Abschlussprüferreform, beschäftigen sich sowohl die Prüfungsgesellschaften als auch die geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse und wir als Aufsicht intensiv mit deren Auswirkungen. Durch den zeitnahen Ablauf von Übergangsregelungen bezüglich der externen Rotation des Abschlussprüfers kommt es zu einer erhöhten

Zahl von Ausschreibungsverfahren und damit im Zusammenhang zu Fragen der Auslegung auch anderer Vorschriften der Abschlussprüferverordnung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rotationsfristen sowie der Folgen bei Verletzung solcher Vorschriften für die beteiligten Abschlussprüfer und Unternehmen.

Uns als APAS ist bewusst, dass bestimmte gesetzliche Regelungen, vor allem europarechtlicher Art auslegungsbedürftig sind. Ihre Interpretation sollte unserer Ansicht nach stets nach Sinn und Zweck der Regulierung erfolgen und der Wille des Ordnungsgebers berücksichtigt werden. Abschlussprüfer und ihre Auftraggeber sollten auch im Blick haben, ob ihre Entscheidungen und Verfahren die tatsächliche und von der Öffentlichkeit wahrgenommene Unabhängigkeit wirklich fördern. Dies ist von fundamentaler Bedeutung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber übertragene öffentliche Aufgabe zur Durchführung von Abschlussprüfungen und damit für das Vertrauen sämtlicher Stakeholder und der Öffentlichkeit in Qualität und Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung.

Auf nationaler Ebene ist für uns nach wie vor die präventive Wirkung unserer Tätigkeit von sehr großer Bedeutung.

So weisen wir in unseren jährlichen Arbeitsprogrammen auf unsere inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte zu Beginn eines jeden Jahres hin. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Inspektionen. Rechtliche Hinweise mit präventivem Charakter werden den 319a HGB Praxen aber nicht nur im Rahmen von Feststellungen aus den Inspektionen, sondern auch im Rahmen von Berufsaufsichtsverfahren gegeben, wenn sich eine Maßnahme nach der WPO als nicht erforderlich erweist. Auch unsere Verlautbarungen zu rechtlichen oder fachlichen Fragestellungen leisten einen präventiven Beitrag zur Qualität der Abschlussprüfung.

Darüber hinaus haben wir als Konsequenz aus den vorher beschriebenen aktuellen Entwicklungen verschiedene Projekte zur Intensivierung unseres Dialogs mit sämtlichen Stakeholdern, vor allem aber mit Prüfungsausschüssen, gestartet bzw. signifikant ausgebaut sowie unseren öffentlichen Auftritt als APAS verstärkt und optimiert.

Abschließend gilt auch dieses Jahr mein besonderer Dank allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auch den Mitarbeitern des BAFA und den Mitgliedern des Fachbeirates für deren stete Unterstützung.



Ralf Bose



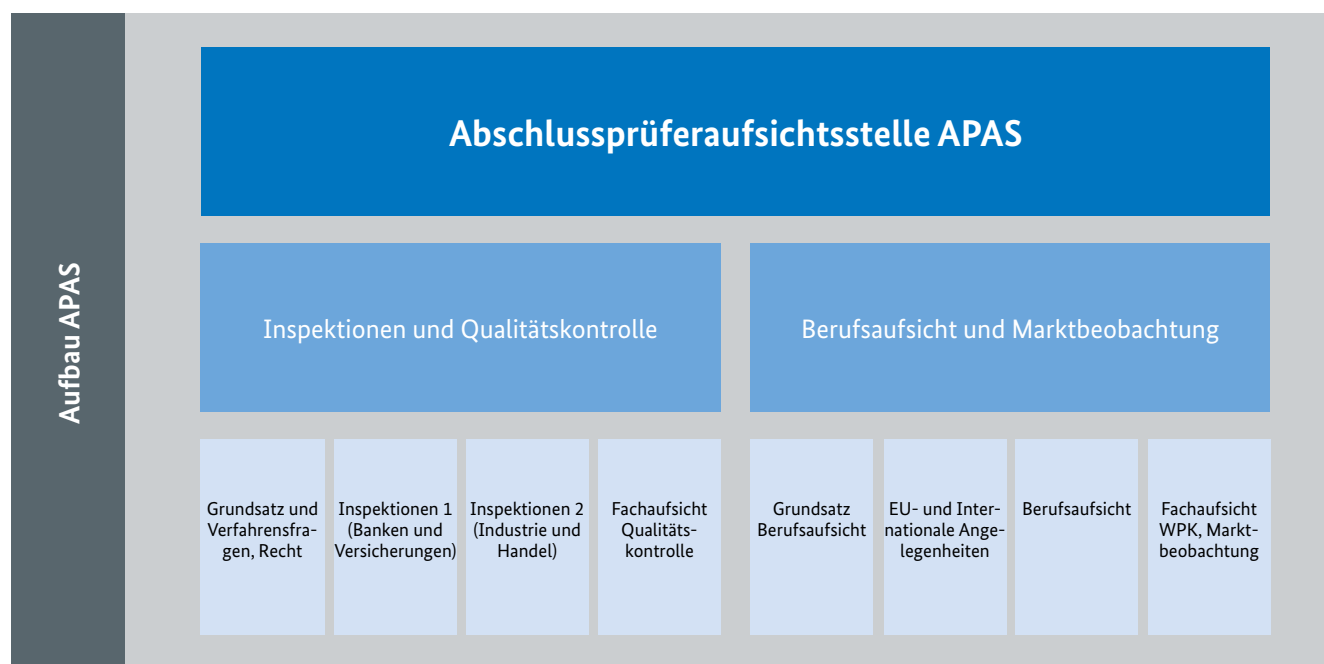
# 1 Die APAS im Überblick

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Ihre Entstehung basiert auf dem APAREG, welches der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie RL 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) sowie der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) dient. Die APAS – eingegliedert beim BAFA – hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn. Durch die Einbindung in die Organisation des BAFA liegen insbesondere die Bereiche IT, Organisation und Personal in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB (§ 319a Unternehmen) vornehmen. Dieser Unterabteilung sind zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle und grundsätzliche rechtliche und verfahrensbezogene Fragen zugeordnet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 319a Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen beobachtet und analysiert. Ferner werden Grundsatzthemen bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.





## 1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates. Die Geschäftsordnung ist unter [apasbafa.bund.de/ago](https://apasbafa.bund.de/ago) öffentlich verfügbar.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise bei Inspektionen und bei berufsaufsichtlichen Verfahren besteht eine Verfahrensordnung, die u. a. Organisation, Planung und Durchführung regelt. Diese ist vom Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Abschlussprüferverordnung für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO erlassen und durch das BMWi genehmigt. Die Verfahrensordnung ist unter [apasbafa.bund.de/avo](https://apasbafa.bund.de/avo) öffentlich verfügbar.

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung unterliegt, wie die Tätigkeit der APAS insgesamt, der Rechtsaufsicht durch das BMWi.

## 1.2 Beschlusskammern

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern - eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2018 zu 13 Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu 9 Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus besteht – ebenfalls nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS – der Gemeinsame Ausschuss, der sich aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2018 zu 3 Sitzungen zusammengekommen.

## 1.3 Fachbeirat

Der nach Maßgabe von Art. 2 § 3 APAReG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen.

In gegenüber dem Vorjahr personell unveränderter Besetzung hat der Fachbeirat entsprechend der Geschäftsordnung der APAS viermal in 2018 getagt. Anlässlich des zweijährigen Bestehens der APAS fand eine dieser Sitzungen unter Teilnahme von Vertretern des aufsichtführenden BMWi statt. Die im Berichtszeitraum im Gremium beratenen Themen betrafen alle Aufgabenfelder der APAS, von den Inspektionen über die anlassbezogene Berufsaufsicht sowie der Aufsicht über die WPK bis zur internationalen Zusammenarbeit. Dabei wurden insbesondere Trends auf dem Markt für Abschlussprüfungen, in der Entwicklung des Berufsstandes sowie deren etwaige Auswirkungen auf die Arbeit der APAS erörtert. Insgesamt hat der Fachbeirat der Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise wertvolle Anregungen für ihre Arbeit vermittelt.

## 1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kostendeckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt insofern die finanzielle Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. vor allem für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 319a Unternehmen und für die Durchführung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWi erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA. Ihr Inhalt ist unter [apasbafa.bund.de/agebvo](https://apasbafa.bund.de/agebvo) zugänglich.

## 1.5 Verlautbarungen der APAS in 2018

Die APAS hat nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Abschlussprüferverordnung sowie der WPO Verlautbarungen zu veröffentlichen. Im Jahr 2018 hat die APAS die folgenden zwei Verlautbarungen veröffentlicht, die auf der Internetseite der APAS öffentlich verfügbar sind:

► Verlautbarung Nr. 5 vom 2. Juli 2018

Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 16 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung zum Zwecke der Durchführung von Auswahlverfahren,

► Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) vom 20. Dezember 2018

Informationspflicht nach Art. 14 der Abschlussprüferverordnung – Diese Überarbeitung der Verlautbarung Nr. 4 löst die bisherige Fassung vom 6. Oktober 2017 ab. Die vorgenommenen Anpassungen dienen der weiteren Klarstellung, vornehmlich bei Fragen zur Abgrenzung von Abschlussprüfungs- und Nichtprüfungsleistungen.

## 2 Aufgaben der APAS

### 2.1 Inspektionen

#### 2.1.1 Grundlagen des Inspektionsverfahrens

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen). Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h Satz 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Weitergehende Informationen zu Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen sowie dem Ablauf des Inspektionsverfahrens sind unter [apasbafa.bund.de/ainspektionen](https://apasbafa.bund.de/ainspektionen) verfügbar.

#### 2.1.2 Inspektionsverfahren in 2018

Für das Jahr 2018 wurden bei 27<sup>2</sup> (Vj. 25) Praxen Inspektionen angeordnet und durchgeführt. Neben dem jeweiligen Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren dabei die gesetzlichen Abschlussprüfungen bei 65 (Vj. 69) Prüfungsmandaten Gegenstand der Inspektion. Daneben wurden sechs weitere Prüfungsaufträge in gemeinsamen Inspektionen mit der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB (Joint Inspection) inspiziert.

Gemäß dem Arbeitsprogramm 2018, welches unter [apasbafa.bund.de/aap2018](https://apasbafa.bund.de/aap2018) veröffentlicht ist, standen folgende Inspektionsbereiche im Fokus:

- ▶ Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung, insbesondere Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen,
- ▶ Rotationsmanagement und Prozesse bei Beteiligung an Ausschreibungsverfahren,
- ▶ Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse-Tools,
- ▶ Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, vor allem Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und kontinuierlicher Verbesserungsprozess,
- ▶ Initiativen der Praxen zur Bestimmung von Qualitätsindikatoren für die Abschlussprüfung.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge beinhaltete u. a.

- ▶ Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbezug der Informationstechnologie,
- ▶ Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung, wie die Berücksichtigung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte (Key audit matters),
- ▶ Umsetzung der Anforderungen zum Bestätigungsvermerk, besonders aus Art. 10 der Abschlussprüferverordnung,
- ▶ Prüfung der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts,
- ▶ Bewertung von Finanzinstrumenten von Bedeutung sowie

<sup>2</sup> Zwei Inspektionsanordnungen wurden aufgehoben, da die Praxen keine Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mehr prüfen. Insofern wurde kein Inspektionsverfahren mehr durchgeführt.

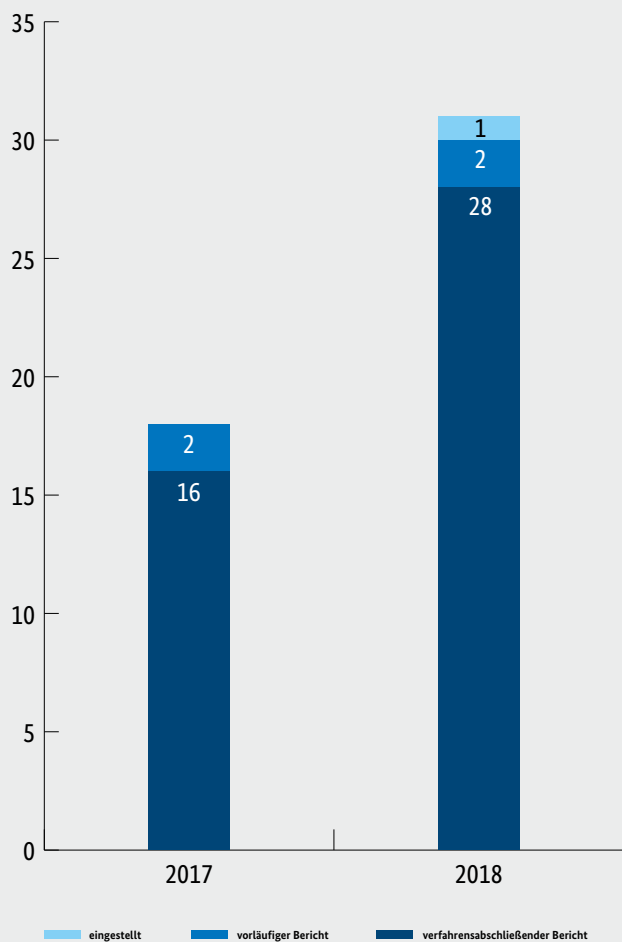
- Auswirkungen der gestiegenen regulatorischen Anforderungen und der aktuellen Finanzmarkt-Konditionen (anhaltende Niedrigzinsphase).

Darüber hinaus waren Schwerpunkte der Inspektion einzelner Prüfungsaufträge die Anforderungen an die Prüfung von Fair Value Bewertungen sowie in relevanten Einzelfällen eine sachgerechte prüferische Befassung mit der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going concern).

### Tätigkeiten der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in ihren Sitzungen über 31 (Vj. 18) Inspektionsverfahren aus 2018 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anzahl Inspektionsverfahren



Das Inspektionsverfahren für eine Praxis wurde aufgrund des Wegfalls der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingestellt.

Zu 2 (Vj. 2) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, den Praxen zunächst einen vorläufigen Inspektionsbericht zu übersenden und sie zu einer beabsichtigten Maßnahme nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO anzuhören. In beiden Fällen hatten die Praxen keine ausreichenden eigenen Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen, so dass die Beschlusskammer „Inspektionen“ beabsichtigte, den Praxen Auflagen zur Schaffung bzw. Anwendung angemessener Regelungen im Qualitätssicherungssystem und zur Anwendung der Regelungen für die Auftragsabwicklung zu erteilen. Diese beiden Verfahren waren Ende 2018 noch nicht abgeschlossen.

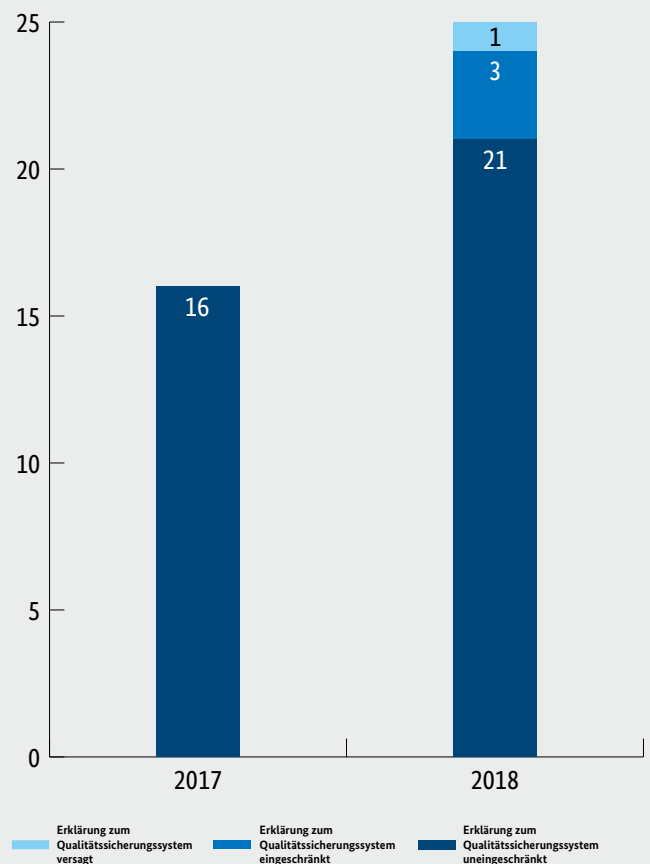
Zu 28 (Vj. 16) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln. 3 (Vj. 0) Verfahren waren zum Jahresende noch nicht bestandskräftig.

### Ergebnisse aus den Inspektionen

#### Erklärung zum Qualitätssicherungssystem

25 (Vj. 16) der Inspektionsverfahren waren zum Jahresende abgeschlossen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Gesamtergebnis abgeschlossene Inspektionsverfahren



Bei der Durchführung von 21 (Vj. 16) der Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt

gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 319a Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 S. 3 WPO i.V.m. § 57a Abs. 5 S. 4 WPO). Diesem Gesamturteil steht nicht entgegen, dass gleichwohl Feststellungen getroffen worden sind, auf die nachfolgend in Abbildung 3 Bezug genommen wird. Die APAS geht in diesen Fällen grundsätzlich von der Beachtung der in den Verfahren gegebenen Hinweise aus und behält sich eine Überprüfung in nachfolgenden Inspektionen vor.

Bei 3 (Vj. 0) Inspektionen, bei denen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxen festgestellt wurden, beschloss die Beschlusskammer „Inspektionen“, die Erklärung nach § 62b Abs. 3 S. 3 WPO i.V.m. § 57a Abs. 5 S. 4 WPO einzuschränken. In 1 (Vj. 0) Fall waren die wesentlichen Mängel so weitgehend, dass sie zu einer Versagung der Erklärung führten.

Die Möglichkeit, der Praxis Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen, hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ in 3 (Vj. 0) Verfahren genutzt.

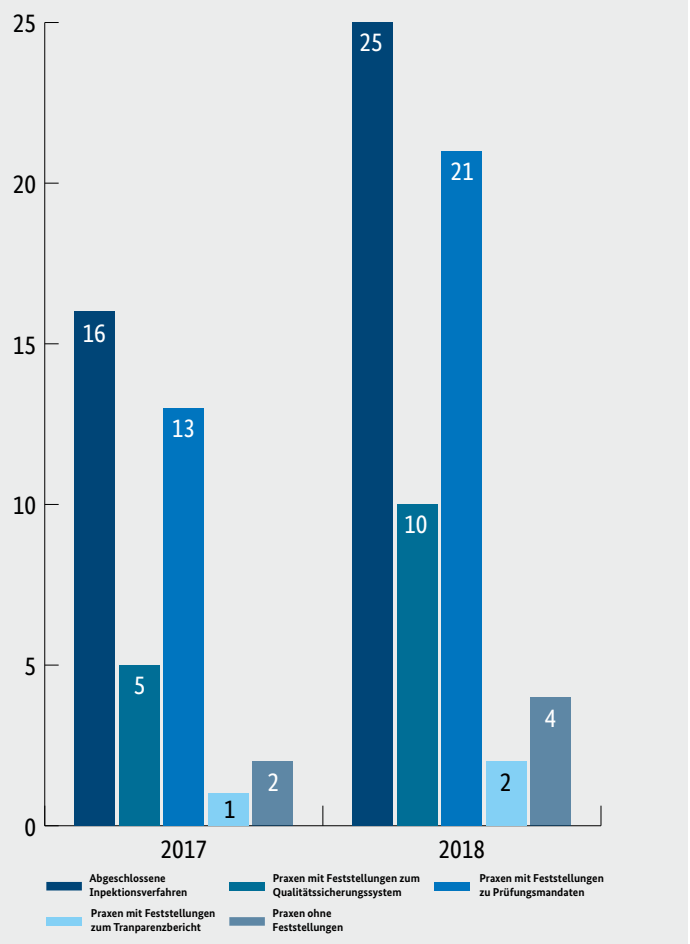
**Einzelfeststellungen**

Bei 10 (Vj. 5) der 25 (Vj.16) abgeschlossenen Inspektionsverfahren haben sich Feststellungen zum internen Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 21 (Vj. 13) Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat und bei 2 (Vj. 1) Praxen eine Feststellung zum Transparenzbericht (Abbildung 3).

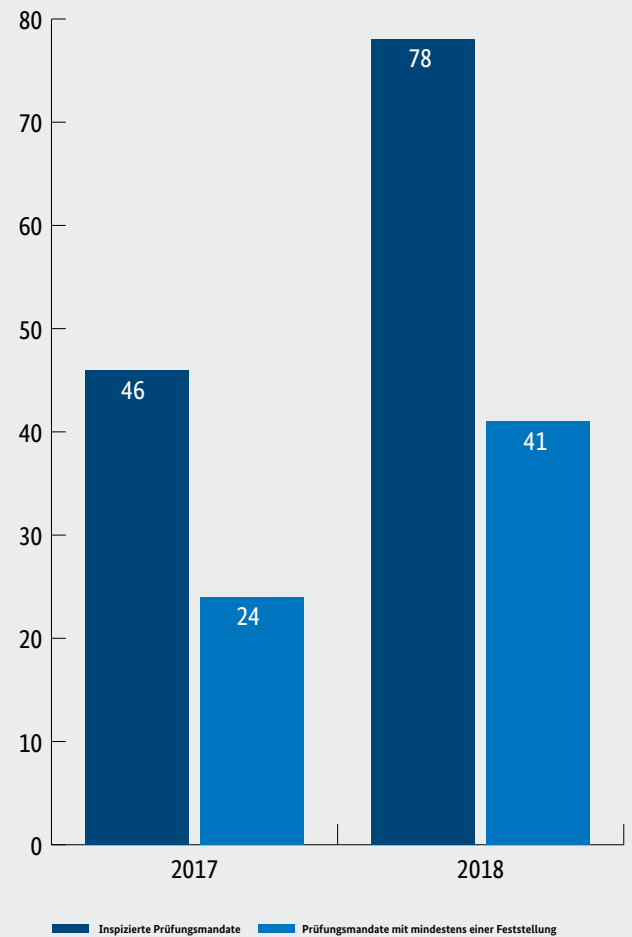
Bei 4 (Vj. 2) Praxen sind keine Feststellungen getroffen worden.

In den 25 (Vj. 16) abgeschlossenen Inspektionsverfahren wurden 78 (Vj. 46) Prüfungsmandate inspiziert. Bei 41 (Vj. 24) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 4).

**Abbildung 3: Detaillierergebnisse abgeschlossene Inspektionsverfahren**



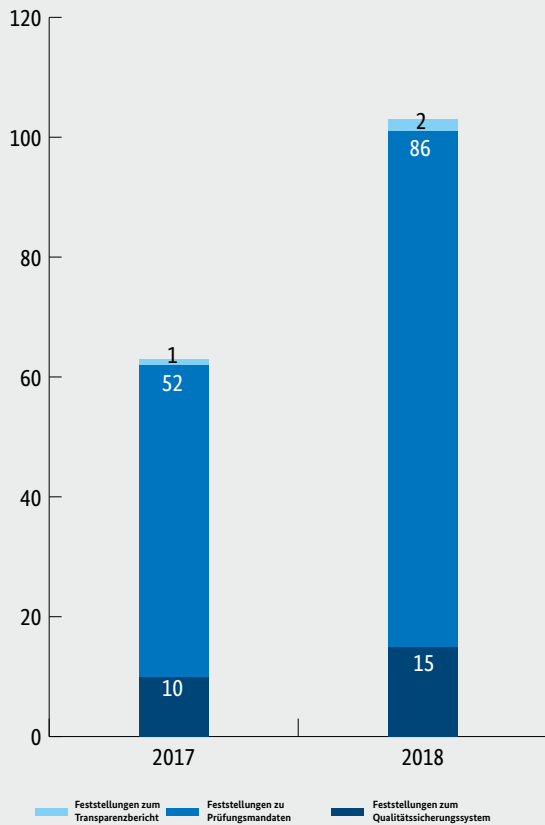
**Abbildung 4: Gesamtergebnis Prüfungsergebnisse**



Der Anteil von Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung beträgt 52 % (Vj. 52 %) und ist damit unverändert hoch.

Insgesamt wurden 103 (Vj. 63) Feststellungen in 21 (Vj. 14) Inspektionsverfahren getroffen, die sich wie folgt verteilen (Abbildung 5):

Abbildung 5: Anzahl Einzelfeststellungen



Die 2 (Vj. 1) Feststellungen zum Transparenzbericht betrafen die unterlassene Veröffentlichung auf der Internetseite des Abschlussprüfers sowie Angaben im Transparenzbericht, die nicht im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Praxis standen.

Von den 15 (Vj. 10) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem sind vier dem Bereich Unabhängigkeit zuzuordnen. Hier betrafen die Feststellungen u. a. Vorschriften zur internen Rotation und zur Abgabe der Unabhängigkeitserklärung durch den Abschlussprüfer. Zu auftragsübergreifenden Mängeln in der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Bezug auf die Prüfung des internen Kontrollsystems einschließlich IT-Kontrollen wurden zwei Feststellungen getroffen. Ebenfalls jeweils zwei Feststellungen bezogen sich auf Regelungen zur Auswahl der mit der Nachschau von Auftragsabwicklungen beauftragten Person und Feststellungen in Bezug auf die Regelungen zur Auswahl des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und zur Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie deren Einhaltung. Die übrigen fünf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem bezogen sich auf die Bereiche Auftragsannahme, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, Auftragsdokumentation, Aus- und Fortbildung sowie Dokumentation des Qualitätssicherungssystems.

Die 86 (Vj. 52) Feststellungen, die sich bei der Inspektion der Prüfungsmandate ergeben haben, lassen sich wie folgt nach Inspektionsbereichen aufgliedern:

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen	
	2018	2017
Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Bezug auf die Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	12
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	9	5
Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	9	4
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	8	8
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	4	3
Organisation der Konzernabschlussprüfung	4	2
Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie	4	2
Prüfung von Verbindlichkeiten	4	1
Prüfung der Beiträge von Versicherungsunternehmen	4	0
Prüfung von Anhang und Lagebericht	4	0
Prüfung der Finanzanlagen	3	2
Prüfung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für Versicherungsfälle	3	0
Prüfung der Einhaltung der internen Rotation	2	0
Prüfung der Vorräte	1	3
Übrige	11	10
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>52</b>

Bei den Feststellungen aus der Inspektion der Prüfungsmandate zeigt sich ein im Vergleich zum Vorjahr ähnliches Bild. Erneut waren am häufigsten Feststellungen zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu treffen. Mängel ergaben sich vor allem bei der Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems in diesem Bereich. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten wurde vom Abschlussprüfer nicht erlangt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen wurden nicht wie erforderlich im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems in diesem Bereich bestimmt.

Die Feststellungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung betrafen besonders Prüfungshandlungen zur Berücksichtigung des Risikos, dass das Management Kontrollmaßnahmen außer Kraft setzen kann (Management Override). Im Rahmen der Durchsicht von Buchungen (Journal Entry Testing) war der Prozess zur Auswahl der zu prüfenden Buchungen nicht sachgerecht oder es war nicht nachvollziehbar, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung von Buchungen eingeholt wurden.

Die Feststellungen zur Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte) ergaben sich insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Vermögenswerte. Hier wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise eingeholt und es mangelte teilweise an der erforderlichen kritischen Grundhaltung gegenüber den Aussagen des Managements und den von diesen vorgelegten Unterlagen.

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung waren in den Fällen zu treffen, in denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei einer ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit zumindest die Feststellungen aus der Inspektion hätte erkennen müssen. Davon ist auszugehen, wenn in dem mit Mängeln behafteten Prüffeld von der Praxis selbst bedeutsame Risiken identifiziert worden waren.

Bei der Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte wurden die Anforderungen an die Prüfung geschätzter Werte nicht vollständig umgesetzt. Hier wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungshandlungen zu dem Bewertungsverfahren und zu den Annahmen durchgeführt, die das Management bei seinen Planungen zur Beurteilung der Werthaltigkeit zugrunde gelegt hat.

Den Feststellungen zur Organisation der Konzernabschlussprüfung liegen unter anderem Mängel in der Prüfung des Konsolidierungsprozesses unter Einbeziehung der

Konzernbilanzierungsrichtlinien, in der Beurteilung der Teilbereiche des Konzerns und in der Einholung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise für bedeutsame Teilbereiche zugrunde.

Feststellungen zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie betrafen vor allem Mängel hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Prüfung allgemeiner Computerkontrollen sowie (in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung der IT-Kontrollen) nicht sachgerechter aussagebezogener Prüfungshandlungen.

Hervorzuheben ist, dass bei den Abschlussprüfungen mit Feststellungen auch neun Kreditinstitute und neun Versicherungsunternehmen enthalten sind. Es handelte sich hierbei um nicht kapitalmarktorientierte Prüfungsmandate, die erstmals in die Inspektion einbezogen waren. Bei den Bankmandaten ergaben sich Feststellungen insbesondere im Hinblick auf eine unzureichende Aufbau- und Funktionsprüfung der internen Kontrollen zu den geschätzten Werten in der Rechnungslegung, bei Adressenausfallrisiken sowie bezüglich der Prüfung des IT-Kontrollsystems. Bei den Versicherungsmandaten traten Feststellungen im Bereich der Prüfung der Beiträge und der Prüfung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für Versicherungsfälle auf.

Die Anzahl der Beanstandungen war bei diesen nicht kapitalmarktorientierten Prüfungsmandaten, unabhängig von der Praxisgröße des Abschlussprüfers, überdurchschnittlich hoch.

### 2.1.3 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren

In 2018 hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ bei 22 (Vj. 9) von 81 (Vj. 46) inspizierten Prüfungsmandaten konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen gesehen und in der Folge Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. Der prozentuale Anteil der Prüfungsmandate, zu denen Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wurden, beträgt somit 27 % (Vj. 20 %). Neben den 78 inspizierten Prüfungsmandaten aus den 25 abgeschlossenen Inspektionsverfahren betraf dies auch 3 Prüfungsmandate aus bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossenen Inspektionsverfahren. Es wurden jeweils Verfahren gegen die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke eröffnet, bei 11 der 22 Prüfungsmandate zusätzlich auch Verfahren gegen die auftragsbegleitenden Qualitätssicherer sowie in einem Fall auch gegen die Person, die die Nachschau der Auftragsabwicklung vorgenommen hatte. Aufgrund wesentlicher Mängel in der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems war in einem Fall auch die Eröffnung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen eine Berufsgesellschaft erforderlich.



## 2.2 Berufsaufsichtsverfahren

### 2.2.1 Grundlagen der Berufsaufsichtsverfahren

Die APAS ist unmittelbar zuständig für alle operativen Bereiche der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von § 319a Unternehmen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von § 319a Unternehmen vor, hat die APAS Ermittlungen aufzunehmen und festgestellte Verstöße gegen Berufspflichten zu sanktionieren (§ 66a Abs. 6 WPO).

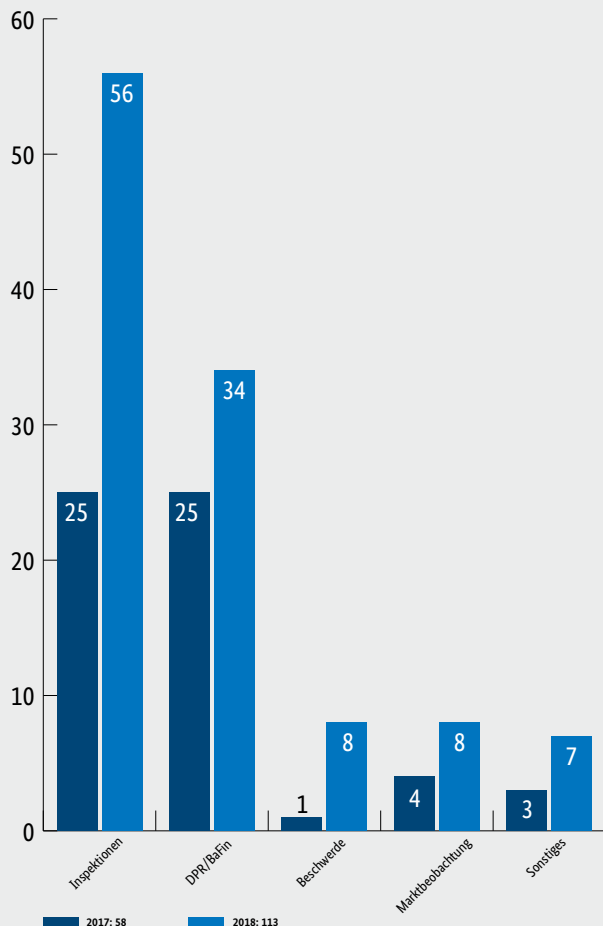
Weitergehende allgemeine Informationen zu Berufsaufsichtsverfahren sind unter [apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht](https://apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht) verfügbar.

### 2.2.2 Berufsaufsichtsverfahren in 2018

#### Anlässe

Für das Berichtsjahr ergaben sich folgende Anlässe für neu eingeleitete Berufsaufsichtsverfahren (Abbildung 6):

Abbildung 6: Anzahl eingeleiteter Berufsaufsichtsverfahren nach Anlässen



Im Berichtsjahr hat sich die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren mit 113 (Vj. 58) Fällen fast verdoppelt. Der wesentliche Teil (81 %, Vj. 86 %) dieser Verfahren resultiert aus von der APAS durchgeführten Inspektionen und aus Mitteilungen der DPR/BaFin. In sehr viel geringerem Umfang beruhen weitere Anlässe auf Beschwerden, Erkenntnissen der Marktbeobachtung sowie sonstigen Umständen. Letztere beinhalten Verfahren aus Mitteilungen anderer europäischer Aufsichtsbehörden sowie aus Pressemeldungen.

Erstmals wurden im Kalenderjahr auch Verfahren gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeleitet, die sowohl aus Inspektionen der APAS als auch aus der Marktbeobachtung resultierten.

#### Erledigungen

Die Zahl der erledigten Vorgänge liegt mit 22 (Vj. 12) Verfahren im Berichtsjahr über dem Vorjahresniveau.

In 2018 sind 4 Rügen sowie 3 Rügen mit Geldbuße bestandskräftig geworden.

Im Berichtsjahr wurden 11 Verfahren eingestellt. Bei 3 weiteren Verfahren gab es sonstige Einstellungsgründe, wie beispielsweise den Verzicht des Berufsangehörigen auf seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer.

Von den 2 bislang anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein Verfahren im Juni 2018 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin beendet. Im zweiten Verwaltungsgerichtsverfahren wurde nach ergangenem Urteil im April 2018 ein Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt.

Eine Übersicht zur Entwicklung<sup>3</sup> von anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren ergibt sich wie folgt:

Jahr	2018	2017	2016
Anfangsbestand (2016: von WPK übergeleitete Verfahren)	115	69	62
Zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	113	58	19
Zwischensumme	228	127	81
Abzüglich erledigte Verfahren	22	12	12
<b>Offene Verfahren</b>	<b>206</b>	<b>115</b>	<b>69</b>

Im Regelfall betreffen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen, die sich aus einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung ergeben, die (beiden) Berufsträger, die den Bestätigungsvermerk unterzeichnet haben. Allerdings können gegen weitere Berufsangehörige, wie zum Beispiel

<sup>3</sup> Hinweis zum Jahr 2016: Der Zeitraum umfasst den 17.06. bis 31.12.

den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, eigenständige Berufsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Darüber hinaus können auch Maßnahmen gegen eine Prüfungsgesellschaft verhängt werden, wenn die Ursache für die Pflichtverletzung in der Praxisorganisation liegt.

Die vergleichsweise geringe Anzahl an erledigten Verfahren hat mehrere Ursachen. Es ist vor allem zu beobachten, dass die Komplexität der Verfahren angestiegen ist, was eine längere Bearbeitungsdauer zur Folge hat. Die Zahl der Berufsangehörigen, die sich anwaltlich vertreten lassen, führt zu vermehrter Korrespondenz sowie häufigeren Akteneinsichtsgesuchen. Darüber hinaus ist die personelle Besetzung aller Stellen in der Berufsaufsicht nach wie vor noch nicht abgeschlossen und gestaltet sich u. a. aufgrund des Fachkräftemangels als schwierig. Neben der weiterhin intensiven Personalsuche werden regelmäßig die internen Verfahrensschritte soweit möglich und erforderlich unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Geschäfts- und Verfahrensordnungen adjustiert.

#### Tätigkeiten der Beschlusskammer

Die Mitglieder der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ beraten vornehmlich über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, über die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie über Zustimmungen zu Entscheidungen des Landgerichts Berlin über Verfahrenseinstellungen.

Im Kalenderjahr 2018 wurden 20 Berufsaufsichtsverfahren beraten. Daraus resultierten 8 Rügen, 2 Rügen mit Geldbuße und 10 Einstellungen. Davon ergingen 7 Einstellungen mit Hinweisen an die Berufsangehörigen. Sämtliche Maßnahmen (Rügen und Rügen mit Geldbuße) sind im abgelaufenen Kalenderjahr noch nicht bestandskräftig geworden und werden insofern nicht in den Erledigungen 2018, sondern im Folgejahr ausgewiesen. Im Berichtsjahr konnten vor allem einige schon längere Zeit anhängige, noch von der WPK übergeleitete, komplexere Verfahren durch die Beschlusskammer abgeschlossen werden.

Der Gemeinsame Ausschuss der APAS hat im Jahr 2018 über 2 Einsprüche gegen Rügebescheide beraten und entschieden, diese zurückzuweisen. Die Einspruchsbescheide sind im Kalenderjahr 2019 ergangen.

#### 2.2.3 Berufsgerichtliches Verfahren

Sämtliche berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der ordentliche Rechtsweg und Instanzenzug nach § 71a ff. WPO zur Verfügung (Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, Kammergericht Berlin – Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Bundesgerichtshof – Senat für Wirtschaftsprüfersachen).

Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung nach einem Einspruchsverfahren wurden in 2018 nicht gestellt.

#### 2.2.4 Bekanntmachung von Maßnahmen

Bestandskräftige Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden unter [apasbafa.bund.de/a69wpo-bm](https://apasbafa.bund.de/a69wpo-bm) für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht (§ 69 WPO). Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes, jedoch keine personenbezogenen Daten.

In 2018 betrifft dies die bestandskräftig gewordenen 4 Rügen sowie 3 Rügen mit Geldbuße gegen 7 natürliche Personen.

### 2.3 Marktbeobachtung

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten. Im Rahmen dieser Aufgabe erhebt die APAS die Grundgesamtheit aller Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfer sowie eine Reihe zusätzlicher Informationen. Bestimmte national gewonnene Informationen werden europäischen Aufsichtsgremien zur Verfügung gestellt.

Eine der Aufgaben der APAS im Rahmen der Marktbeobachtung ist es, die Tätigkeitsergebnisse von Prüfungsausschüssen zu bewerten. Zu diesem Zweck hat die APAS zusammen mit den anderen europäischen Prüferaufsichten einen Fragebogen zur Befragung von Prüfungsausschussvorsitzenden von Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt und im Herbst 2018 an 300 ausgewählte Unternehmen versendet. Die Auswahl erstreckte sich über die wesentlichen Börsensegmente und bezog außerdem größere sowie zu rund 50 % auch kleinere, nicht kapitalmarktorientierte Banken und Versicherungen mit ein. Der Rücklauf von insgesamt 187 Fragebögen wird in 2019 ausgewertet. Die Ergebnisse werden in die Informationen der APAS über die Entwicklungen auf dem Markt der Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse an die EU-Kommission für den nächsten Markt Monitoring Report einfließen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen auf der Internetseite der APAS ist vorgesehen.

Die APAS veröffentlicht jährlich – zuletzt mit Verlautbarung Nr. 5 vom 2. Juli 2018 für das Kalenderjahr 2017 – eine Liste aller Abschlussprüfer, die im vorausgegangenen Kalenderjahr gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt haben. Dabei werden die Prüfungsgesellschaften gesondert gekennzeichnet, die von Unternehmen von öffentlichem Interesse mindestens 15 % der insgesamt von deutschen Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten

haben und daher nicht unter das Diskriminierungsverbot fallen, das alle anderen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften davor schützt, von einem Auswahlverfahren nach Art. 16 der EU-Abschlussprüferverordnung ausgeschlossen zu werden.

Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 14 der EU-Abschlussprüferverordnung erhebt die APAS bestimmte Daten in Bezug auf Einnahmen, die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse bezogen haben. Diesbezüglich wurde die Verlautbarung Nr. 4 zur Informationspflicht nach Art. 14 der EU-Abschlussprüferverordnung überarbeitet und veröffentlicht (Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) vom 20. Dezember 2018).

Außerdem untersucht die APAS anlassunabhängig veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der (Konzern-)Lageberichterstattung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie deren Bestätigungsvermerke im Hinblick auf mögliche Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen.

## 2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Sie überwacht, ob die WPK ihre Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig ausübt. Entscheidungen der WPK unterliegen der Letztverantwortung der APAS.

Die APAS hat auch in 2018 eine Risikobeurteilung der Aufgaben der WPK vorgenommen, auf deren Grundlage eine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Intensität der Aufsichtstätigkeit erfolgte. Die Schwerpunkte der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht lagen in 2018 unverändert in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung).

### 2.4.1 WPK

Zum Zwecke eines allgemeinen Informationsaustausches und der Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutender Themen fanden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen der Leitung der APAS und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK statt.

Zur Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht hat die APAS u. a. das Recht, an Sitzungen der WPK teilzunehmen. Hiervon machte die APAS in erforderlichem Umfang Gebrauch. Vertreter der APAS nahmen an den Sitzungen des Vorstandes der WPK und seiner Abteilungen, an den Sitzungen des Ausschusses Berufsrecht, des Projektausschusses Geldwäschebekämpfung sowie an den Sitzungen der KfQK, ihren Abteilungen und Ausschüssen teil.

### 2.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Bei der Beaufsichtigung der Berufsaufsicht steht weiterhin insbesondere eine einheitliche Auslegung der zugrunde liegenden Vorschriften durch WPK und APAS im Vordergrund.

Vertreter der APAS haben an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung. Die Umsetzung der von der Vorstandsabteilung beschlossenen Maßnahmen durch die Geschäftsstelle der WPK wurde der APAS ebenfalls vorgelegt.

Die APAS lässt sich aufgrund ihrer Letztentscheidungsbefugnis regelmäßig über laufende Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten. Von den Möglichkeiten, Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuverweisen (Zweitprüfung), wurde in 2018 kein Gebrauch gemacht. Eine Ausübung des der APAS zustehenden Selbstvornahme- oder Letztentscheidungsrechts war in 2018 nicht erforderlich.

Sachverhalte, die der APAS durch Dritte und öffentliche Quellen zur Kenntnis gelangen, werden hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und, sofern sie in der Zuständigkeit der WPK liegen, an diese abgegeben. Über diese Fälle lässt sich die APAS gesondert berichten. In 2018 betraf dies 12 Fälle.

Regelmäßig erhält die APAS eine Aufstellung der Abteilung Berufsaufsicht über Verfahren, bei denen die WPK beabsichtigt, diese einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder es keiner Sanktion bedarf. Es wurden 39 Fälle vorgelegt.

Darüber hinaus befasst sich die APAS mit Beschwerden über die WPK. Im Jahr 2018 gingen Beschwerden im Zusammenhang mit 3 Verfahren ein. 2 der Beschwerdeverfahren konnten im selbigen Jahr abgeschlossen werden.

Die APAS hat gemäß § 82b Abs. 2 Satz 3 WPO jeweils in 1 Fall einer Einstellung nach § 153 StPO sowie nach § 153a StPO zugestimmt.

### 2.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zu unterziehen. Zum 31. Dezember 2018 waren 3.230 (Vj. 3.417) Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen und mithin zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt.

Das System der Qualitätskontrolle unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und Letztverantwortung der APAS. In diesem Rahmen überprüft die APAS, inwieweit

die WPK ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätskontrolle geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Im Fokus der Aufsicht stehen solche Bereiche des Systems der Qualitätskontrolle, die nach Auffassung der APAS von zentraler Bedeutung für dessen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität sind (kritische Erfolgsfaktoren):

- ▶ Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle (Prüferauswahl)

Mit dem APAREG sind die Anforderungen an die besondere Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle gestiegen. Die KfQK hat vor diesem Hintergrund in 2018 beschlossen, dass Prüfer für Qualitätskontrolle zur Aufrechterhaltung ihrer Registrierung spätestens bis zum 16. Juni 2019 und danach alle drei Jahre einen Nachweis über ihre Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung führen müssen. Sofern Prüfer für Qualitätskontrolle nicht nachweisen können, dass sie – gemessen an den konkreten Verhältnissen der von ihnen zu prüfenden Praxis – die erforderlichen Anforderungen an ihre Erfahrung erfüllen, kann dies eine Ablehnung des Prüfervorschlags zur Folge haben. Die APAS hat die Beratungen der KfQK zu diesem Thema aktiv begleitet und begrüßt die beschlossene Konkretisierung der Nachweisführung ausdrücklich.

- ▶ Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Der risikoorientierte Prüfungsansatz bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wurde durch das APAREG weiter gestärkt. Die Auswertung der in 2018 eingegangenen Qualitätskontrollberichte zeigt jedoch, dass Prüfer für Qualitätskontrolle den risikoorientierten Prüfungsansatz einschließlich einer materiell-inhaltlichen Befassung mit dem Prüfungsgegenstand noch nicht ausreichend umgesetzt haben. Dies ging überwiegend mit einem verhältnismäßig geringen Zeitaufwand für die Auftragsprüfung einher. Die KfQK hat daher unter Beteiligung der APAS über weitere Maßnahmen zur Intensivierung der materiellen Prüfungsdurchführung beraten. In einem im WPK-Magazin 3/2018 erschienenen Fachaufsatz geben Mitglieder der KfQK konkrete Empfehlungen zur risikoorientierten Durchführung von Qualitätskontrolle und verdeutlichen dabei auch, dass eine materielle Auftragsprüfung im Regelfall einen Zeitaufwand von mindestens 8 Stunden pro Auftrag erfordert.

- ▶ Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Der Qualitätskontrollbericht ist die wichtigste Entscheidungsgrundlage der KfQK und muss daher eindeutig, klar und vollständig sein. Die Ergebnisse der in 2018 durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen der KfQK bei Prüfern für Qualitätskontrolle, an denen auch die APAS stichprobenartig

beobachtend teilgenommen hat, zeigen jedoch, dass die Prüfungsaussagen im Qualitätskontrollbericht sich oftmals nicht anhand der Dokumentation in den Arbeitspapieren der Prüfer für Qualitätskontrolle nachvollziehen lassen. Der im WPK-Magazin 3/2018 veröffentlichte Fachaufsatz von Mitgliedern der KfQK enthält Empfehlungen zur Dokumentation der Qualitätskontrolle, die Prüfer für Qualitätskontrolle unterstützen sollen, die Prüfungsaussagen im Qualitätskontrollbericht anhand ihrer Arbeitspapiere der KfQK angemessen nachzuweisen.

- ▶ Sachgerechter Zugriff von Berufspflichtverstößen

Mit Wegfall des berufsaufsichtlichen Verwertungsverbots von Feststellungen der Qualitätskontrolle (Firewall) durch das APAREG hat die KfQK den Vorstand der WPK zu unterrichten, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. In 2018 erfolgte dies in 25 (Vj. 10) Fällen. Eine Unterrichtung des Vorstands erfolgt insbesondere dann, wenn Feststellungen derart erheblich sind, dass sie Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers haben können. Die APAS hält diese Entscheidungspraxis für sachgerecht.

- ▶ Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Gesetzliche Abschlussprüfer sind verpflichtet, ihr Qualitätssicherungssystem mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Auch in 2018 sind zahlreiche Fälle zu verzeichnen gewesen, in denen gesetzliche Abschlussprüfer sich ihrer Pflicht zur fristgerechten Durchführung einer Qualitätskontrolle entziehen bzw. dieser Pflicht erst mit zum Teil erheblicher Verspätung nachkommen. Die KfQK hat unter Berücksichtigung der Hinweise der APAS beraten, wie dem noch stärker entgegengewirkt werden kann, insbesondere durch Erarbeitung möglicher Vorschläge zur Anpassung der WPO oder auch im Einzelfall durch Information des Vorstands der WPK zur berufsaufsichtlichen Würdigung derartiger Sachverhalte. Die Beratungen werden im laufenden Jahr 2019 fortgesetzt.

#### 2.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Zum Zweck der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht erhält die APAS in engen zeitlichen Abständen Informationen zu den an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefen. Bei entsprechender Relevanz werden diese angefordert und ausgewertet.

Auch hier hat die APAS in 2018 von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen

erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung.

## 2.5 Anträge

Das erweiterte Aufgabenspektrum der APAS umfasst auch Entscheidungen über Anträge zu bestimmten Sachverhalten. So kann z. B. ein Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der APAS eine Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers um maximal zwei Jahre beantragen (Art. 17 Abs. 6 Abschlussprüferverordnung), obwohl die Höchstlaufzeit für das Prüfungsmandat bereits abgelaufen ist. Weiterhin entscheidet die APAS, wenn Ungewissheit in Bezug auf den Beginn eines Rotationszeitraums zur Ermittlung des Zeitpunkts einer Pflichtrotation besteht (Art. 17 Abs. 8 Abschlussprüferverordnung).

Außerdem kann die APAS auf Antrag einen Abschlussprüfer von den Anforderungen an die Höchstgrenze für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in bestimmtem Umfang ausnehmen (Art. 4 Abs. 2 UA 1 Abschlussprüferverordnung).

Die APAS entscheidet über solche Anträge in den jeweils zuständigen Beschlusskammern.

Im Berichtsjahr 2018 ist ein Antrag zur Feststellung des Beginns der Rotationsfrist gestellt und beschieden worden. Anträge auf Verlängerung der Laufzeit des Prüfungsmandats wurden nicht gestellt.

## 2.6 Internationales

Die APAS ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO zuständig. Sie hat sich in 2018 weiterhin intensiv in europäischen und internationalen Gremien engagiert und brachte dort die nationalen Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Inspektionen und der Berufsaufsicht ein.

Die Kernthemen Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung stehen im Fokus der Abschlussprüferaufsichten weltweit. Hierzu wurde der Dialog mit Vertretern des Berufsstandes sowie anderen Stakeholdern wie Regulatoren und Prüfungsausschussmitgliedern besonders auf europäischer Ebene intensiviert. Ebenso bildeten die möglichen Auswirkungen des Brexit auf die Arbeit der APAS und die nachhaltige Zusammenarbeit im CEAOB einen Schwerpunkt. Neben der Zusammenarbeit mit den EU-Abschlussprüferaufsichten ist die APAS auch für die Zusammenarbeit mit Aufsichten aus Drittländern zuständig. Aufgrund der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung sind in diesem Jahr die Vereinbarungen mit der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB und mit der kanadischen Prüferaufsicht CPAB überarbeitet worden. Dies ermöglicht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den besagten Drittländern, besonders im Fall des PCAOB durch die gemeinsamen Inspektionen (joint inspections) von APAS und PCAOB bei deutschen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften.





### 2.6.1 Europäische Union – CEAOB

Als zuständige Behörde ist die APAS Mitglied im Ausschuss der Prüferaufsichten (CEAOB) und gestaltet die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in Europa maßgeblich mit. Sie setzt sich damit für eine weitere Angleichung der Aufsicht über die Abschlussprüfer in Europa ein. Das CEAOB ist für die Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung verantwortlich. Die Leitung obliegt dem Leiter der APAS, der 2016 zum ersten Vorsitzenden des CEAOB gewählt wurde. Neben Berichten über die Arbeiten der unterschiedlichen Subgroups stand der aktive Austausch mit verschiedenen Stakeholdern im Fokus der Sitzungen. Dazu wurden dieses Jahr Vertreter von Organisationen zu den Sitzungen eingeladen, die sich mit der Harmonisierung der nationalen Anforderungen zur Wirtschaftsprüferausbildung oder mit globalen Zusammenhängen von Bankenregulierung und Wirtschaftsprüfung auseinandersetzen bzw. im Hochschulbereich Auswirkungen zu Themen mit Bezug zur Umsetzung der EU-Regulierung zur Abschlussprüfung analysieren.

Die APAS arbeitet in allen Subgroups des CEAOB aktiv mit. Zusätzlich ist sie in jedem Kollegium zuständiger Behörden (College of Regulators) nach Art. 32 der Abschlussprüferverordnung vertreten und leitet als Moderator eines dieser Kollegien.

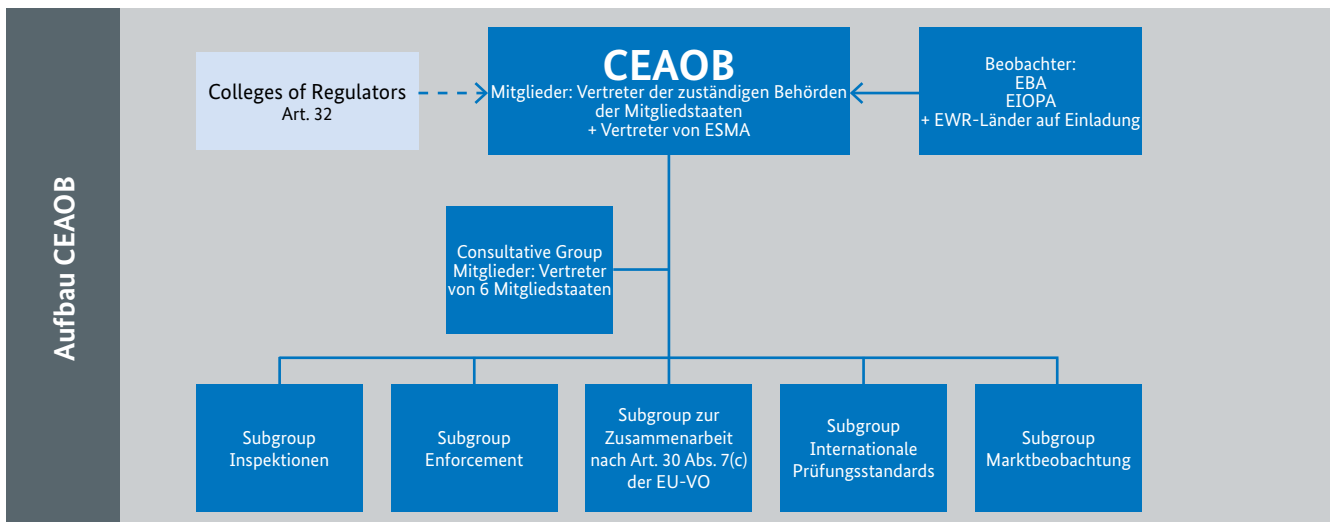
Weitere Details zu der Arbeit der einzelnen Subgroups und den Colleges of Regulators sind unter [apasbafa.bund.de/aceao](http://apasbafa.bund.de/aceao) veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Projekten in den Subgroups gehörten in diesem Jahr:

- ▶ die Veröffentlichung einer Richtlinie (Non-binding Guideline) zur Auslegung des Art. 4 der Abschlussprüferverordnung in Bezug auf die Begrenzung von Nicht-Prüfungsleistungen (Fee-Cap): [apasbafa.bund.de/afeecap](http://apasbafa.bund.de/afeecap),



- ▶ die Mitgestaltung des zweiten ESRB/CEAOB – Meetings mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs in der EU, welches im November 2018 in der EZB stattfand,
- ▶ die Finalisierung eines weiteren Moduls der CAIM zum Inspektionsbereich Umsatzerlöse,
- ▶ die Entwicklung von Kennzahlen zur Messung der Marktkonzentration und zur Messung von Risiken in Bezug auf die Prüfungsqualität,
- ▶ die Analyse der Unterschiede zwischen den Regelungen der ISAs und den nationalen bzw. europäischen Bestimmungen,
- ▶ der Austausch mit Vertretern des IAASB und des IESBA zu aktuellen Projekten und zu den Arbeitsergebnissen der CEAOB Inspection Subgroup mit möglicher Relevanz für den Standardsetzungsprozess,
- ▶ die Thematischen Analysen zur Risikovorsorge im Kreditbereich bei Banken sowie Key Audit Matters in den Bestätigungsvermerken von Kreditinstituten und Versicherungen, ein gemeinsames Training von Banken und Versicherungsinspektoren sowie begleitend ein Erfahrungsaustausch zu konkreten Inspektionsfällen,
- ▶ der weitere Aufbau der IT Task Force, u. a. zum Austausch zu IT-bezogenen Inspektionsfeststellungen und
- ▶ die Durchführung einer Umfrage und Austausch zu den Berufsaufsichtssystemen der CEAOB-Mitglieder und den in 2017 verhängten berufsaufsichtlichen Maßnahmen.





## 2.6.2 International – IFIAR

Durch ihre ständige Mitarbeit auf Plenumsebene und in wichtigen Arbeitsgruppen (Working Groups) wirkte die APAS maßgeblich bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten auf internationaler Ebene mit. Dies ist einerseits für die Einbringung von Erfahrungen und Interessen aus nationaler Sicht in die internationalen Entwicklungen bedeutsam. Andererseits wird hierdurch gesichert, dass die Qualität der Arbeit der APAS international anerkannt wird und dass sie umgekehrt von wichtigen Entwicklungen anderer Prüferaufsichten profitieren kann.

Weitere Details zu den einzelnen Arbeitsgruppen sind unter [apasbafa.bund.de/ifiar](https://apasbafa.bund.de/ifiar) veröffentlicht.

Der Leiter der APAS hat darüber hinaus als Boardmitglied die Neuausrichtung IFIARs nach seiner Umstrukturierung in den Vorjahren federführend mitgestaltet. Strategische Erwägungen im Board zum Umgang mit öffentlichkeitswirksamen Aufsichtsfällen bildeten hier einen Schwerpunkt. Im Jahr 2018 wurden wie in den Vorjahren sowohl im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht als auch im Bereich der Inspektionen die jährlichen Umfrageergebnisse veröffentlicht. Diese enthalten u. a. Aussagen über die häufigsten Feststellungen bei den Inspektionen bzw. geben einen Überblick



über die Arbeit der Mitglieder im Bereich Enforcement, d. h. über die Einleitung, die Durchführung und die Ergebnisse von berufsaufsichtlichen Verfahren gegen Abschlussprüfer.

Die Plenumssitzung 2018 stand im Zeichen der Analyse der im Wandel befindlichen Rahmenbedingungen für Abschlussprüfungen und deren Auswirkungen auf die Prüfungsqualität. Weiterhin wurden Feststellungen aus Inspektionen und internen Qualitätsreviews, deren Ursachen sowie die von den Netzwerken abgeleiteten Qualitätsinitiativen (insbesondere die Reduktion des Anteils von Prüfungsmandaten mit mindestens einer wesentlichen Inspektionsfeststellung in einem Vierjahreszeitraum von 39 % um ein Viertel) erörtert.

Unter Beteiligung der APAS ist eine Umfrage zu den unterschiedlichen Enforcement-Systemen unter den IFIAR-Mitgliedern durchgeführt worden. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst.

## 3 Ausblick



Die Schwerpunkte für den Inspektionsbereich sind in unserem Arbeitsprogramm 2019 ([apasbafa.bund.de/aap2019](https://apasbafa.bund.de/aap2019)) dargelegt. In Bezug auf die Inspektion der Qualitätssicherungssysteme der Praxen sind dies vor allem die Umsetzung der Anforderungen aus der EU Regulierung sowie die Initiativen der Praxen zur Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungsqualität. Bei der Inspektion einzelner Aufträge setzen wir Schwerpunkte hinsichtlich der Einführung neuer Rechnungslegungsstandards wie z. B. von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“. Darüber hinaus tragen wir dem Umstand Rechnung, dass dem Einsatz von Informationstechnologie und der Auslagerung von Prozessen sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen eine zunehmende Bedeutung zukommt.

Die Berufsaufsicht verfolgt mit ihrer Tätigkeit weiterhin das Ziel, Ordnung und Integrität des Berufsstandes, insbesondere mit Bezug zu Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, zu sichern und die Berufsangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben berufsaufsichtlichen Maßnahmen durch die Beschlusskammern sind auch präventive Elemente Teil der Berufsaufsicht. Letztere sind darauf ausgerichtet, Fehlerursachen zu beseitigen und zukünftige Berufspflichtverletzungen zu verhindern.

Die Fortsetzung des Dialogs mit sämtlichen Stakeholdern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wird auch weiterhin ein wichtiger Teil unserer Tätigkeit sein.

Auf nationaler Ebene ist der regelmäßige Austausch mit Prüfungsausschüssen zu Beginn des laufenden Jahres weiter intensiviert und die Transparenz unserer Tätigkeit durch den Start unserer eigenen Internetseite erhöht worden.

In Europa spielt die Stärkung der Außenwirkung des CEAOB weiterhin eine große Rolle. Diese Initiative wird durch die APAS aktiv vorangetrieben. Sie umfasst z. B. die Veröffentlichung von sogenannten „Non-binding Guidelines“ zur Erläuterung des Verständnisses von Regelungen in der Abschlussprüferverordnung sowie der Ergebnisse der Arbeit der CEAOB Inspection Subgroup. Die Erstellung des zweiten Market Monitoring Reports der EU-Kommission gemäß Art. 27 der Abschlussprüferverordnung mit der Unterstützung des CEAOB hat bereits begonnen.

Auf internationaler Ebene werden die Gespräche mit den großen Netzwerken zur Weiterentwicklung der globalen Qualitätssicherungssysteme sowie zu den Maßnahmen und Initiativen bezüglich der Verringerung der Feststellungsquoten bei Inspektionen fortgeführt.

Daneben werden wir die Weiterentwicklung der Themen und Unsicherheiten des Jahres 2018, wie beispielsweise die Diskussionen um den Brexit und die Entwicklungen auf dem Abschlussprüfungsmarkt in Großbritannien aufmerksam beobachten.

Schlüssel für den weiteren Erfolg unserer Behörde wird aber nach wie vor vor allem die Ausstattung mit sehr gut ausgebildetem Personal sein. Aufgrund der zunehmend angespannteren Marktsituation wird nach derzeitiger Einschätzung die Aufstockung auf unsere volle Personalstärke jedoch noch längere Zeit in Anspruch nehmen.



